

Jugendordnung der Turnerjugend des TG Mittelhessen e.V.

Präambel

Die männliche Schreibform gilt für alle Geschlechter.

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnerjugend (TJ) des Turngau (TG) Mittelhessen e.V. ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des TG Mittelhessen e.V. einschließlich Ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter und somit die Jugendorganisation des TG Mittelhessen e.V.

Sie gehört der Hessischen Turnjugend (HTJ) im Hessischen Turnverband (HTV) und der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e. V. an.

§2 Grundsätze

Die TJ des TG Mittelhessen e.V. bekennt sich zu den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und Bürgerrechte.

Sie fördert die Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung Jugendlicher.

Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§3 Aufgaben

Zu den Aufgaben zählen die Entwicklung, Verbesserung und Realisierung kind- und jugendgerechter Turn- und Sportangebote sowie die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Freizeitgestaltung und internationaler Begegnungen.

Den Mitarbeitern in den Vereinen kann sie qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Unterstützung der Arbeit anbieten.

Sie sucht bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungsträgern und Jugendorganisationen.

§4 Organisation

4.1. Die TJ des TG Mittelhessen e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TG Mittelhessen e.V. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

4.2. Zu jeder ordentlichen Jugendvollversammlung ist ein Haushaltsplan zu erstellen, den der Gauturntag entgegennimmt.

4.3. Die jährliche Kassenprüfung wird im Rahmen der Gesamtkassenprüfung durch die Kassenprüfer des TG Mittelhessen e.V. vorgenommen.

§5 Organe der TJ

5.1. die Jugendvollversammlung

5.2. der Jugendvorstand

5.3. die Vorsitzenden des Jugendvorstandes

§6 Jugendvollversammlung

- 6.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ. Sie findet vor dem ordentlichen Turntag des TG Mittelhessen e.V. statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Vorsitzenden der TJ bestimmen Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung und geben sie mindestens vier Wochen vor der Jugendvollversammlung im TG Mittelhessen e.V. bekannt.

- 6.2. Der Jugendvollversammlung gehören stimmberechtigt an:

6.2.1. der Jugendvorstand

6.2.2. die Übungsleiter aus dem Kinder- und Jugendbereich des TG Mittelhessen e.V.

6.2.3. alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 25 Jahren die einem Verein des TG Mittelhessen e.V. angehören

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ausgenommen sind Änderungen der Jugendordnung gemäß § 11.

- 6.3. Der Jugendvollversammlung obliegt:

6.3.1. die Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes entgegen zu nehmen.

6.3.2. über die Entlastung des Jugendvorstandes zu entscheiden.

6.3.3. die Mitglieder des Jugendvorstandes und die Delegierten für die Vollversammlung der HTJ zu wählen, sowie Vorschläge für die Delegiertenlisten der HTJ zum Landesturntag und der Vollversammlung der DTJ zu machen.

6.3.4. die Arbeitsschwerpunkte der TJ des TG Mittelhessen e.V. festzulegen.

6.3.5. über Anträge zu beschließen.

- 6.4. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann der Jugendvorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 Stimmberechtigte oder 25% der bei der letzten Jugendvollversammlung Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

- 6.5. Wird ein Mitglied des Jugendvorstands von der Jugendvollversammlung nicht gewählt oder scheidet er/sie zwischenzeitlich aus, kann der Jugendvorstand eine/n andere/n mit der Wahrnehmung der Aufgaben des o. g. Jugendvorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung beauftragen.

§7 Jugendvorstand

- 7.1. Den Jugendvorstand bilden:

7.1.1. der Vorsitzende der TJ des TG Mittelhessen e.V.

7.1.2. der Vorsitzende der TJ des TG Mittelhessen e.V.

7.1.3. der Beauftragte für Wettkämpfe männlich

7.1.4. der Beauftragte für Wettkämpfe weiblich

7.1.5. der Beauftragte für Finanzen

7.1.6. der Beauftragte für Kinderturnfest

7.1.7. der Beauftragte für Kinder- und Jugendturnen

7.1.8. der Beauftragte für Fahrten und Freizeiten

7.1.9. der Beauftragte für Aus- und Fortbildungen

7.1.10. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

7.1.11. der Beauftragte für Projekte

- 7.2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet jeweils mit der übernächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
Abwechselnd werden gewählt die zu 7.1.1, zu 7.1.2 genannten.
- 7.3. Dem Jugendvorstand obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der TJ des TG Mittelhessen e.V.
Der Jugendvorstand erledigt alle laufenden Geschäfte, koordiniert die Planung und Ausführung und hat für die Umsetzung der Beschlüsse zu sorgen.
Die Mitglieder des Jugendvorstandes verwalten und bearbeiten die Aufgaben ihres Aufgabenbereiches.
- 7.4. Der Jugendvorstand delegiert die Geschäftsführung an die Vorsitzenden der TJ des TG Mittelhessen e.V.
- 7.5. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.6. Besondere Aufgaben aus den Fachgebieten erledigen die zuständigen Beauftragten des Jugendvorstandes.
- 7.7. Die beiden Vorsitzenden der TJ sind Mitglieder des Gauvorstandes des TG Mittelhessen e.V.
- 7.8. Der Jugendvorstand ernennt auf Vorschlag der Jugendvollversammlung Helfer, die in definierten Aufgaben unterstützend tätig werden.

§8 Teams

- 8.1. Zur Realisierung von Projekten und zur Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte des Jugendvorstandes werden Teams durch den Vorstand berufen.
- 8.2. Die Teams werden jeweils einem Mitglied des Jugendvorstandes zugeordnet.
- 8.3. Die Teams arbeiten im vorgegebenen Projektrahmen und unterstützen den Vorstand bei der Ausarbeitung, Durchführung und Dokumentation.
- 8.4. Teamsitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr statt.

§9 Sitzungen

Folgenden Sitzungen sind regelmäßig durchzuführen:

- 9.1. Jugendvorstandssitzungen
Der Jugendvorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
- 9.2. Sitzungen der gebildeten Teams
Die Teams tagen mindestens einmal jährlich.

Außerdem haben alle Jugendvorstandsmitglieder, die auf Landesebene stattfindenden Sitzungen/Tagungen zu besuchen. Ist es einem Jugendvorstandsmitglied nicht möglich an einer Sitzung/Tagung des Landes teilzunehmen, so ist ein durch den Jugendvorstand bestimmter Ersatzdelegierter mit Vollmacht des Jugendvorstandes zu entsenden.

§10 Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen sind durchzuführen:

- 10.1. Mindestens ein Treffen der TJ des TG Mittelhessen e.V.
- 10.2. Veranstaltungen gemäß Weisung des Jugendvorstandes

§11 Änderung der Jugendordnung

Nur eine Jugendvollversammlung der TJ des TG Mittelhessen e.V. kann diese Ordnung ändern. Änderungen bedürfen der Zustimmung mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten der Jugendvollversammlung und gemäß der Satzung des Turngaues Mittelhessen der Genehmigung des Gauturntages.

Einstimmig beschlossen durch den Gaujugendturntag 1996 am 17.11.1996 in Krofdorf Gleiberg.

Letztmals geändert durch die Jugendvollversammlung am 15.02.2014 in Odenhausen.